

FATCA: Meldung von US-Konten für das Jahr 2014

Aggregierte Meldung von US-Konten ohne Zustimmungserklärung

Gemäss Artikel 1 Absatz 2 der FATCA-Verordnung müssen rapportierende schweizerische Finanzinstitute dem IRS die aggregierte Meldung der US-Konten ohne Zustimmungserklärung für das Jahr 2014 bis am 31. Januar 2015 melden. Diese Meldung hat in elektronischer Form via International Data Exchange Services (IDES) System zu erfolgen. Das IDES-System steht den rapportierenden schweizerischen Finanzinstituten seit dem 12. Januar 2015 zur Verfügung (vgl. <https://www.ides-support.com>).

Da das Zeitfenster vom 12. bis 31. Januar 2015 knapp bemessen war und den Finanzinstituten zu wenig Zeit zum Testen der Systeme gewährte, hat das SIF das US-Finanzministerium als zuständige US-Behörde um eine Fristverlängerung bis 31. März 2015 ersucht. Die zuständige US-Behörde hat gegenüber dem SIF schriftlich bestätigt, dass die USA es „nicht als erhebliche Nichterfüllung nach Artikel 11 Absatz 2 des FATCA-Abkommens“ betrachten, wenn die aggregierte Meldung der US-Konten ohne Zustimmungserklärung für das Jahr 2014 bis spätestens am 31. März 2015 erfolgt. Aufgrund der weiterhin bestehenden Schwierigkeiten mit dem IDES hat das SIF am 6. März 2015 das US-Finanzministerium um eine weitere Fristverlängerung bis 30. Juni 2015 ersucht. Mit Publikation vom 24. März 2015 hat der IRS bestätigt, dass die USA es „nicht als erhebliche Nichterfüllung nach dem anwendbaren FATCA-Abkommen“ betrachten, wenn das Finanzinstitut in guten Treuen Anstrengungen unternimmt, seine Meldepflichten zu erfüllen, und die aggregierte Meldung der US-Konten ohne Zustimmungserklärung für das Jahr 2014 bis spätestens 90 Tage nach dem 31. März 2015 erfolgt (vgl. FAQ Reporting Q2, <http://www.irs.gov/Businesses/Corporations/Frequently-Asked-Questions-FAQs-FATCA--Compliance-Legal>).

Damit wird die zuständige US-Behörde gegenüber rapportierenden schweizerischen Finanzinstituten keine erhebliche Nichterfüllung gemäss Artikel 11 Absatz 2 des FATCA-Abkommens geltend machen, wenn diese wegen der späten Bereitstellung des IDES-Systems im Sinne einer Übergangsregelung für das Kalenderjahr 2014 die aggregierte Meldung der US-Konten ohne Zustimmungserklärung für das Jahr 2014 bis spätestens 90 Tage nach dem 31. März 2015 einreichen. Meldungen betreffend das Meldejahr 2014, die innert der demgemäss erstreckten Frist erfolgen, sind fristgerecht.

Meldung von US-Konten mit Zustimmungserklärung

Gemäss Artikel 1 Absatz 1 der FATCA-Verordnung müssen rapportierende schweizerische Finanzinstitute dem IRS die US-Konten mit Zustimmungserklärung für das Jahr 2014 bis am 31. März 2015 melden. §1.1471-4(d)(3)(vii) der Ausführungsbestimmungen des US-Finanzministeriums und die Instruktionen zum IRS-Formular 8966 sehen vor, dass auf Antrag beim IRS eine Fristverlängerung von 90 Tagen und in Härtefällen eine zusätzliche Verlängerung um weitere 90 Tage gewährt werden kann. Gemäss den Instruktionen zum IRS-Formular 8966 wird für das Meldejahr 2014 antragslos einmalig eine allgemeine Verlängerung der Einreichfrist um 90 Tage gewährt. Meldungen betreffend das Meldejahr 2014, die innert der demgemäss erstreckten Frist erfolgen, sind fristgerecht.